

Satzung der BERLINER GEORGISCHE GESELLSCHAFT e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BERLINER GEORGISCHE GESELLSCHAFT e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mahlow.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die BERLINER GEORGISCHE GESELLSCHAFT e.V. knüpft mit ihrer Zielsetzung und Arbeit an die 1922 von Prof. Richard Meckelein in Berlin gegründete RUSTAWELI-GESELLSCHAFT an und setzt die Arbeit des 1985 von Dr. Stefan Kurella gegründeten Georgischen Clubs Pankow fort.

Die BERLINER GEORGISCHE GESELLSCHAFT e.V. versteht sich als konfessionell und parteipolitisch unabhängige Vereinigung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- (2) Der Verein will insbesondere historische, kulturelle, wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Zusammenhänge vermitteln,

Kontakte mit Künstlern, Politikern, Schriftstellern und Wissenschaftlern herstellen, fördern und pflegen,

den Austausch von Studenten und Nachwuchswissenschaftlern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien fördern,

den die Interessen beider Länder berücksichtigenden Tourismus fördern,

Veranstaltungen und Aktionen, die den Menschen Georgiens dienen, ihre Kultur und Lebensmöglichkeiten erhalten, initiieren und unterstützen.

- (3) Die BERLINER GEORGISCHE GESELLSCHAFT e.V. möchte Ansprechpartner sein für alle, die sich für Georgien und den Kaukasus interessieren, für die in Deutschland lebenden Georgier und für die aus Georgien nach Deutschland kommenden Gäste.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung jährlich im voraus beschließt. Der Beitrag ist bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

- (2) Der Verein finanziert seine Aufgaben außerdem durch freiwillige Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vereinsvermögen und etwaige durch die Tätigkeit des Vereins erwirtschaftete Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine besonderen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins im Sinne des § 2 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.
- (3) Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden. Der Vorstand beschließt hierüber ein stimmig.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachhaltig zuwiderhandelt und die Zwecke des Vereins nicht aktiv fördert.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- (6) Die Mitglieder erhalten kostenlos das Mitteilungsblatt der Berliner Georgischen Gesellschaft.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt. Sie soll bis zum 31. Mai eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie ist mit der Frist von 3 Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Sprecher des Vorstandes. Der Vorstand kann durch Beschluß hierfür ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Leiter aus ihrer Mitte. Geschieht dies nicht, so wird die Versammlung vom ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks

und der Gründe beantragt. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang dieses Antrages, so können diese Mitglieder selbst unter Einhaltung der übrigen Form- und Fristvorschriften diese Versammlung einberufen.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden. In diesem Fall ist die Aufforderung für die Abstimmung vom Vorstand den Mitgliedern zu übersenden, wobei der Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, genau zu formulieren sowie eine Stimmempfehlung des Vorstandes und die Begründung seiner Empfehlung bekannt zu geben sind. Die ordentlichen Mitglieder haben zu der Abstimmungsaufforderung binnen eines Monats nach Absendung des Briefes Stellung zu nehmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen sind.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten per Beschluß Richtlinien und Einzelaspekte der Vereinsarbeit festlegen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Bestellung der Rechnungsprüfer sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben Arbeitskreise einrichten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Über eine größere Anzahl von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beginnt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der das Vorstandsmitglied gewählt wurde und endet mit Ablauf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich – nach § 26 BGB – vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. (+)
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet auf Antrag mindestens eines ordentlichen Vereinsmitgliedes in geheimer Abstimmung statt. Bei der Wahl kann jedes Vereinsmitglied so viele wählbare Mitglieder des Vereins zur Wahl vorschlagen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Mitglieder mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Einzelheiten über den Ablauf der Wahl legt der von der Mitgliederversammlung bestimmte Wahlleiter für jeden Wahlgang fest.

- (4) Der Vorstand bestimmt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist eine Ergänzung durch Cooptation eines Mitgliedes (ohne Stimmrecht) seitens des Vorstandes zulässig. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied kann eine Nachwahl für den freigewordenen Vorstandsposten stattfinden. Das ist auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (+) § 26 Vorstand, Vertretung.
- (1) Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Sie müssen nicht den steuerberatenden Berufen angehören.

§ 11 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung Satzungsänderungen zustimmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.